

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 9 und 11 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Alt Duvenstedt vom 21.8.1974/4.8.1975 Alt Duvenstedt, den 13.1.1977

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.10.1976 bis 4.11.1976 nach vorheriger am 24.9.1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alt Duvenstedt, den 13.1.1977

Der katastermäßige Bestand am 6.12.1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Gestaltung werden als richtig bescheinigt. Rendsburg, den 4.1.77

Geb.Buch Ia Nr. 236/177Bl.19
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.12.1976 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.1976 gebilligt. Alt Duvenstedt, den 13.1.1977

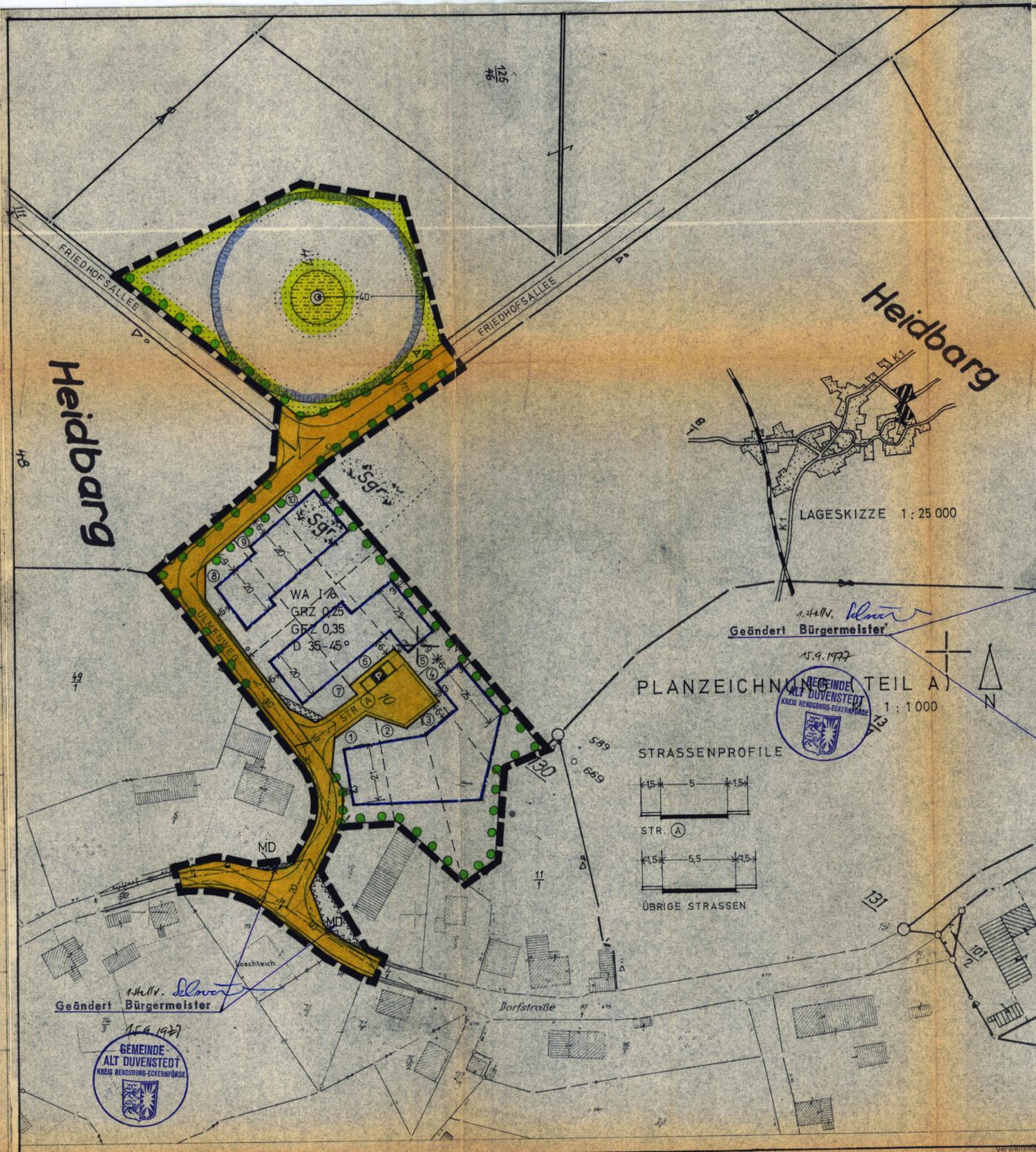
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 17.3.1977 (11 8106-513/04-57.3(3)) mit Auflagen erteilt. Alt Duvenstedt, den 15.9.1977

Die Auflagen wurden durch den satzungserhebenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.9.1977 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 15.9.1977 bestätigt. Alt Duvenstedt, den 15.9.1977

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt. Alt Duvenstedt, den 15.9.1977

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 19.8.1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und ist mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Alt Duvenstedt, den 15.9.1977

GEMEINDE ALT DUVENSTEDT
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÜRDE
Bürgermeister
Silber
GEMEINDE ALT DUVENSTEDT
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÜRDE
Bürgermeister
Silber
GEMEINDE ALT DUVENSTEDT
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÜRDE
Ob.-Reg.-Verf.-Rat
Silber
GEMEINDE ALT DUVENSTEDT
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÜRDE
Bürgermeister
Silber



Zeichenerklärung:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (5) BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§§ 16+17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	§ 22 BauNVO § 9 (2) BBauG + 11. DVO z. BBauG 23 BauNVO
△	offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig	
D	Dachneigung	§ 9 (1)3. BBauG
—	Baugrenzen	
—	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1)2. BBauG
P	Öffentliche Parkflächen	
—	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 (1)16. BBauG
—	Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke	
—	Knick (Wall) mit Erhaltungspflicht	§ 9 (1)5. BBauG
—	Flächen für Versorgungsanlagen	
⊙	Brunnen	§ 9 (1)10. BBauG
—	Flächen für die Landwirtschaft	
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO

III. Darstellungen ohne Normcharakter

—	Vorhandene Grundstücksgrenzen
- - -	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
10	Flurstücksbezeichnungen
⊙ Sgr	Sonstige Katasterbezeichnungen
—	Unterteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehwege
←12→	Maßzahl in Meter
—	Sichtdreieck mit Abmessung in Meter
⑤	Lfd. Nr. der Baugrundstücke
—	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

SATZUNG 3. Austerlegung
DER GEMEINDE
ALT DUVENSTEDT
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEBIET
ULMENWEG

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet Ulmenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEXT (TEIL B)
Dachdeckung aus dunklen Pfannen oder Platten.
Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (Sichtwinkel) dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.
Sockelhöhe der baulichen Anlagen max. 60 cm über Oberkante der anliegenden Straße.